

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kindergarten“

Auflistung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wehrbereichsverwaltung) Vom 22.10.2013	
	Bei o.g. Bauvorhaben sind bis zu einer Bauhöhe von 30 m keine Belange der Bundeswehr betroffen. Aufgrund geänderter Zuständigkeiten bitte ich zukünftige Anfragen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu senden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet und die Adresskartei angepasst.
2	LGLN, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Norden Vom 11.10.2013	
	gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gern. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Zur Beurteilung, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht, ist u.a. ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann nach der derzeitigen Sachlage nicht erteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wurde vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hattermann aus Emden gefertigt. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung wird ebenfalls durch dieses Büro erteilt werden.
3	Ostfriesische Landschaft Vom 31.10.2013	
	Gegen die 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde	
	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan gegeben.	
4	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, vom 13.11.2013 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.10.2013 Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen. Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, vom 11.11.2013 den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
6	EWE ENERGIE AG, Service Punkt Varel Vom 04.11.2013	
	Vielen Dank für die uns zugestellten Unterlagen. Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Abwasserleitungen die in der Zuständigkeit der Abteilung Umwelttechnologie liegen. Für Fragen steht Ihnen Herr Andreas Janßen, Telefon 04451 18-258, gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	NLWKN - Betriebsstelle Aurich Vom 13.11.2013	
	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 43/2009) : bei dem in der Begründung angegebenen Tiefbrunnen, handelt es sich um den Förderbrunnen 21 des Wasserwerkes der Inselgemeinde Juist. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, wenn die Versiegelung auf das zwingend notwendige Maß beschränkt bleibt und darauf geachtet wird, dass mit der Lagerung und Verwendung von Baumaterialien keine Stoffe ins Grundwasser gelangen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Höchstmaß der Versiegelung ist bereits in der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ /GFZ) berücksichtigt. Der Förderbrunnen liegt zudem außerhalb der bebaubaren Fläche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	NLWKN - Betriebsstelle Norden-Norderney Vom 15.11.2013	
	Stellungnahme des Trägers der Deicherhaltung	

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Aus Sicht des Trägers der Deicherhaltung (NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, Geschäftsbereich 1) nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung : Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landkreis Aurich Vom 13.11.2013	
	Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Infolge der Erweiterung der Versiegelungsfläche wird die Entfernung bzw. starke Beeinträchtigungen der südlich vorhandenen „gesetzlich geschützten Biotope“ (§30 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) ermöglicht. Nach §30 Abs. 3 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Nrn. 1-6 BNatSchG genannten Biotope führen könnten, verboten. Bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, sind die Biotoptypen zu bestimmen und zu bewerten. Außerdem ist festzustellen, ob eine Ausnahmegenehmigung nach §30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es ist seitens eines Fachbüros (Galaplan Groothusen) eine „Überschlägige Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB“ durchgeführt worden. Diese kam zu folgendem Ergebnis: „In der Stellungnahme der UB Aurich wird bereits auf die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung hingewiesen. Dies wurde durch die Begehung bestätigt. Ein möglicher Ausgleich als notwendige Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist naturschutzfachlich begründbar, da die Vegetation und die vorhandene Störungsintensität der Dünen im Planbereich deren naturschutzfachlichen Wert schmälern. Die bestehenden Dünen sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 1-6 geschützt und eine Beeinträchtigung ist verboten. Nach §30 Absatz 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Absatz (4) kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten sind. Es ist notwendig einen Antrag bei der UB Aurich zu stellen, da eine erhebliche Beeinträchtigung mit der Verwirklichung der Baugenehmigung einhergeht. Es wird folgende überschlägige Einschätzung der Umweltauswirkung

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
		hinsichtlich der nach FFH und Vogelschutzrichtlinie geschützten Bereiche gegeben: Es ist anzunehmen, dass die von den Baumaßnahmen berührten Flächen nicht den Wertgebenden Arten als Lebensraum dienen, da sie von ihrer Biotopausstattung bzw. der Störungsintensität durch Menschen nicht geeignet erscheinen. Eine Auswirkung auf die umliegenden Schutzgebiete ist nicht zu erwarten. Die überplanten Bereiche liegen nicht in den genannten Schutzzonen liegen, sondern halten einen Abstand von einigen hundert Metern ein". Die zitierte Umweltprüfung liegt der Abwägung in der Anlage an. Eine Ausnahmegenehmigung wird bei der UNB des LK Aurich beantragt.
	Hinweise: In den Vorbemerkungen der Begründung fehlt das Datum der Beschlussfassung.	Ein Aufstellungsbeschluss ist nicht erfolgt. Der Passus wurde aus der Begründung entfernt.
10	LBEG Landesbergamt für Bergbau, Energie und Geologie Vom 20.11.2013	
	Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die geplante Fläche (Schule/Kindergarten) liegt im Wasserschutzgebiet. Es bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken, solange der Vorrang Trinkwassergewinnung bzw. die Wasserschutzgebietsverordnung nicht in Frage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	In den Antragsunterlagen wird auf einen auf dem Grundstück vorhandenen Tiefbrunnen hingewiesen. Nach unseren Unterlagen sind in dem Bereich am 01.12.1976 eine ca. 50m tiefe geologische/wasserwirtschaftliche Erkundungsbohrung für das Wasserwerk der Inselgemeinde sowie ein ca. 16m tiefer „Brunnen“ (evtl. Grundwassermessstelle?) erstellt worden. Die bestehende Anlage des Wasserwerkes sind in Absprache mit den Anforderungen des Wasserwerkes zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des Wasserwerkes werden beachtet.

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
11	EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland Vom 15.11.2013	
	Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleitungen:	
	-Strom, -Erdgas. Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden. Absperrarmaturen und Schaltschränke müssen jederzeit zugänglich sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den beiliegenden Plänen ist erkennbar, dass die Leitungen im bzw. seitlich im Straßenrand-bereich liegen. Sie werden durch die Baumaßnahmen nicht überbaut.
	Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
	Für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung. Für Rückfragen erreichen Sie unsere Bezirksmeisterei Marienhafte unter Tel. 04934-4982-430.	Der Bitte wird gefolgt, die Bauarbeiten werden abgestimmt.
12	Landkreis Aurich vom 11.12.2013	
	Zu der o.a. Bauleitplanung reiche ich folgende Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 13. November nach:	
	Gegen die o.a. Planungen bestehen wasserbehördlich folgende Bedenken: Das Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Juist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	In der nordwestlichen Grundstücksecke liegt der Trinkwasserförderbrunnen Nr. 21. Nach der geltenden Wasserschutzonenverordnung hat die dortige Schutzzone I einen Radius von 5,0m. Nach heutigen Bewertungskriterien würde das Vorhaben in jedem Fall in einer Schutzzone II liegen, in der eine Bebauung verboten, bzw. nur mit wasserbehördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig wäre. Hier würden bestimmte Auflagen und Nutzungseinschränkungen vorgegeben.	
	Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes wird die Wasserbehörde den Fall fachlich so beurteilen, als läge er in der Schutzzone II.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Es ist somit vor Erteilung der Baugenehmigung die wasserbehördliche Zulassung des Vorhabens schriftlich zu beantragen.</u>	Die Stellungnahme wird geteilt. Eine wasserbehördliche Zulassung des Vorhabens wird beantragt.
	Der Schutzzone I ist dadurch Rechnung zu tragen, dass eine Fläche mit einem Radius von 10,0m um den Förderbrunnen mit geeigneten Mitteln versiegelt und vor dem unbefugten Betreten geschützt wird. Auf dem übrigen Baugrundstück ist jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu unterlassen.	Die Stellungnahme wird wie folgt erwidert: durch diese Änderung des Bebauungsplanes wird keine neue überbaubare Grundstücksfläche in Richtung des Brunnens Nr. 21 geschaffen. Die Baugrenzen im nordwestlichen Geltungsbereich der Änderung, also dem Brunnen zugewandt, sind bereits seit mindestens 1992 rechtskräftig festgesetzt. Die aktuelle Änderung dient der Realisierung eines südlich der Schule vorgesehenen Kindergartens. Die Außengrenzen dieses Vorhabens sind ca. 60 m vom Brunnen entfernt. Eine Versiegelung des Brunnens wird daher als nicht notwendig erachtet. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden die Auflagen der einzuholenden wasserbehördlichen Zulassung beachtet.
	Bedenken gegen das Vorhaben können nur dann zurückgestellt werden, wenn die o.g. wasserbehördlichen Voraussetzungen vor Baubeginn geschaffen wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Landkreis Aurich Stellungnahme zur überschlägigen Umweltprüfung vom 14.01.2014	

Abwägungstabelle Inselgemeinde Juist
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kindergarten"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	In der „Überschlägigen Umweltprüfung“ werden artenschutzrechtliche Bedenken zwar ausgeschlossen, dennoch sind nachfolgende Fakten zu präzisieren:	
	1. In der Umweltprüfung wurde veranschaulicht, dass im Zusammenhang der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSG „eine erhebliche Beeinträchtigung mit der Verwirklichung der Baugenehmigung einhergeht.“ Ich weise darauf hin, dass frühzeitig ein Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSG zu stellen ist. Ich empfehle, bereits in diesem Zusammenhang die Ersatzmaßnahme darzustellen, die später im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan zu fixieren ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Ausnahmeantrag wird zur Zeit bearbeitet und umgehend gestellt. Die Auflagen resultierend aus der Genehmigung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung werden erfüllt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
	2. Es ist darzustellen, wie angrenzende Dünenbereiche während der Bauarbeiten geschützt werden, eine ökologische Baubegleitung ist unverzichtbar. Diesbezüglich ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Termin mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	<u>Hinweis:</u> Gemäß §44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ganzjährig verboten, <i>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> <i>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert</i> <i>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</i> <i>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.